

Filmfonds darf Kosten nicht verstecken

jja. FRANKFURT, 29. Mai. Eine Fondsgesellschaft darf „Weichkosten“ – etwa Vertriebsprovisionen – nicht einfach über das Maß hinaus aufstocken, das im Verkaufsprospekt genannt worden ist. Das hat der Bundesgerichtshof am Donnerstag entschieden. Zudem müssten Anleger darüber aufgeklärt werden, wenn ein mit dem Anbieter verflochtenes Unternehmen zu Sonderkonditionen mit dem Vertrieb beauftragt worden ist. Der Fall betraf einen Cinerenta-Filmfonds (Az.: III ZR 59/07). Die Münchner Anwaltskanzlei **Mattil & Kollegen**, die nach eigenen Angaben das Urteil erstritten hat, sieht nun „berechtigte Hoffnung auf ein Happy-End bei Tausenden von Geschädigten“. Denn auch bei anderen Filmfonds seien versteckte Provisionszahlungen an Vermittler keine Seltenheit. Damit könnten auf den Mehrheitsgesellschafter Mario Ohoven, Präsident des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft, Schadensersatzforderungen zukommen. Zudem ermittle die Staatsanwaltschaft gegen Verantwortliche wegen Betrugs und Steuerhinterziehung. Den Anlegern drohe sogar eine Steuernachzahlung.